

Vorbericht

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Hergisdorf hat in der Sitzung vom 27.11.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 12.02.2020 erteilt worden.

Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Kommunalanzeiger 03/2020 ist die Satzung in Kraft getreten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 103 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. D. h. mit der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Begründung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“ Die Erheblichkeitsgrenze wurde auf 70.000 € festgesetzt.

2. „ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Die Geringfügigkeitsgrenze i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG wurde in Höhe von 50.000 € festgelegt.

Für den vorliegenden Nachtrag der Gemeinde Hergisdorf ist ausschlaggebend:

- Erweiterung der Maßnahme „Straßenbau K2318“.

Hier ist die Gesamtmaßnahme zu betrachten, die bisher nur über 3 Jahre mit 500.000 € veranschlagt war und mithilfe von Fördermitteln und Anwohnerbeiträgen finanziert werden sollte.

Eine Verpflichtungsermächtigung gab es bisher nicht.

Nun ist von einem Baukostenanteil für die Gemeinde i.H.v. 750.000 € verteilt bis 2024 und keinen Fördermitteln auszugehen. Dafür ist zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme spätestens 2023 ein Investitionskredit aufzunehmen, der teilweise ab Ende der Maßnahme aus den Straßenausbaubeiträgen und Investitionspauschale zurückzuzahlen wäre.

Die Gesamtmaßnahme inklusive Kreditaufnahme in 2023 und der Verpflichtungsermächtigung ist mit dem Nachtrag 2020 zu genehmigen.

4. Veränderungen im Finanzplan

	2020 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.436.300	1.436.300	0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.563.500	1.563.500	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	371.300	134.000	-237.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	426.300	134.000	-292.300
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	216.700	216.700	0
Bestand Finanzmittel am Anfang des Jahres	-1.628.700	-1.628.700	0
Bestand Finanzmittel am Ende des Jahres	-2.026.900	-1.971.900	55.000

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

	2020 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land	171.300	93.000	-78.300
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	200.000	41.000	-159.000

Die Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringern sich um 78.300 EUR.

Investitionspauschale (inkl. kommunale Investitionspauschale): + 36.700 EUR
 Maßnahme „Gutshaus“: - 62.000 EUR
 Maßnahme „Mehrzweckgebäude“: - 53.000 EUR

Die beiden Maßnahmen sollten mit Fördermitteln und Teil Investitionspauschale finanziert werden. Da es für 2020 keine Fördermittelzusage gab, wurden die Maßnahmen verschoben auf 2021.

Die Beiträge für die beendete Maßnahme Kliebigstraße sollten in 2020 festgesetzt werden und in entsprechender Höhe eingehen.

In 2020 wurden nur die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und zum Großteil bereits eingezahlt. Mit einer Festsetzung der Erschließungsbeiträge in 2020 ist allerdings nicht mehr zu rechnen, sodass diese Einzahlung auch ins Jahr 2021 verschoben wurde.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	2020 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen	14.000	14.000	0
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen	55.000	5.000	-50.000
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	130.000	39.700	-90.300
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	154.000	68.000	-86.000
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	66.000	0	-66.000

Maßnahme „Maschinen und Fahrzeuge WH“: - 50.000 EUR
 Maßnahme „Gutshaus“ : - 81.000 EUR
 Maßnahme „Brückenbau“: - 9.300 EUR
 Maßnahme „Straßenbau“: + 18.000 EUR
 Maßnahme „Straßenbau 2. Bauabschnitt“: - 104.000 EUR
 Maßnahme „Mehrzweckgebäude“ : - 66.000 EUR

Die frei werdenden Investitionspauschalen, insbesondere für restlichen Straßenbau der Folgejahre, werden für den Ausbau der K2318 verwendet.

Die Maßnahmen stellen sich nun wie folgt dar:

Maßnahme M11173200-01 Gutshaus				
	2020 alt	2020 neu	2021 alt	2021 neu
Einzahlungen	62.000	0	0	62.000
Auszahlungen	81.000	0	0	81.000
Zu-/Überschuss	-19.000	0	0	-19.000

Maßnahme M57310400-3 Sanierung Mehrzweckgebäude				
	2020 alt	2020 neu	2021 alt	2021 neu
Einzahlungen	53.000	0	0	53.000
Auszahlungen	66.000	0	0	66.000
Zu-/Überschuss	-13.000	0	0	-13.000

Maßnahme M77409350-01 Wirtschaftshof Maschinen und Fahrzeuge				
	2020 alt	2020 neu	2021	2022
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	50.000	0	0	0
Zu-/Überschuss	-50.000	0	0	0

Maßnahme M54110200-01 Brückenbau				
	2020 alt	2020 neu	2021	2022
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	49.000	39.700	0	0
Zu-/Überschuss	-49.000	-39.700	0	0

Maßnahme M54110100-1 Straßenbau				
	2020 alt	2020 neu	2021	2022
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	18.000	0	0
Zu-/Überschuss	0	-18.000	0	0

Die bisher nicht beendete Friedrichstraße wurde 2020 fertig ausgebaut.

Maßnahme M54110100-3 Straßenbau2.Bauabschnitt				
	2020 alt	2020 neu	2021 neu	2022 neu
Einzahlungen	200.000	41.000	104.300	56.500
Auszahlungen	104.000	0	0	0
Zu-/Überschuss	96.000	41.000	104.300	56.500

Neben der K2318 erfolgt vorerst kein Straßenbau. Die Beiträge für die Kliebigstraße, die erst ab 2021 kommen werden, sind für die neue Maßnahme einzusetzen.

Maßnahme M54110100-4 Straßenbau K2318					
	2020 alt	2021 neu	2022 neu	2023 neu	2024 neu
Einzahlungen	0	0	0	0	120.000
Auszahlungen	50.000	150.000	100.000	330.000	120.000
Zu-/Überschuss	-50.000	-150.000	-100.000	-330.000	0

In 2025 und 2026 ist mit Straßenausbaubeiträgen Einzahlung von je 65.000 € zu rechnen. Daraus soll die Refinanzierung des Kredites, der 2023 aufzunehmen ist, erfolgen.

Maßnahme M61000-1 Allgemeine Finanzwirtschaft				
	2020 alt	2020 neu	2021 neu	2022
Einzahlungen	56.300	93.000	93.000	56.300
Auszahlungen	7.300	7.300	7.300	7.300
Zu-/Überschuss	49.000	85.700	85.700	49.000

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Änderungen in 2020. In 2023 ist allerdings der Investitionskredit zur Vorfinanzierung der Maßnahme K2318 aufzunehmen.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Änderungen bis 2023. Dann muss der neu aufzunehmende Kredit mit getilgt werden.

Liquide Mittel

Die Gemeinde muss zur Sicherung ihrer Kassenliquidität stetig Kassenkredit in Anspruch nehmen. Der genehmigte Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten beträgt 1.984.700 EUR.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung bleibt dieser unverändert.

Hergisdorf, den 18.08.2020